

Unternehmen: _____

Aktenzeichen: _____

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹
(Stand: 6/2019)**

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Fischerei- und Agrarsektor oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung² sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

☐ nein ☐ ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

☐ nein ☐ ja

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

☐ nein ☐ ja

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbünden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen³.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen).*

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt)

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

☐ nein ☐ ja, folgende (*bitte ausfüllen*).....

4. Zusätzliche Unternehmensangaben:

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht!

a) Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

☐ richtig ☐ falsch

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

☐ richtig ☐ falsch

Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.

b) Das antragstellende Unternehmen ist

☐ ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)⁵

☐ ein großes Unternehmen

Diese Frage ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

c) Nur bei großen Unternehmen: Die Bewertung des Antragstellers entspricht mindestens einem Rating von B- (*banküblichen Nachweis beifügen*)

☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu

5. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c) bzw. in 4 a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder

eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- b) Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S.1; De-minimis-Verordnung).

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbünden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

„(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 4 der De-minimis-Verordnung (Auszug): „(...) Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.“

³ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

„(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.“

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45)

⁵ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. KMU-Empfehlung.